



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 21 | 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

25. September 2025

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich Technik (FPO-BaGV) an der Hochschule Mainz vom 08.08.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 08.08.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 22.09.2025 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich (zu § 1 PO-BaFbT)	3
§ 2	Graduierung (zu § 3 PO-MaFbT)	3
§ 3	Studienvoraussetzungen und Vorpraktikum (zu § 4 PO-BaFbT).....	3
§ 4	Studienaufbau und Studienzeiten (zu §§ 5 und 6 PO-BaFbT).....	3
§ 5	Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFbT).....	3
§ 6	Projektarbeiten (zu § 12 PO-BaFbT).....	4
§ 7	Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFbT)	4
§ 8	Kolloquien (zu § 14 PO-BaFbT).....	4
§ 9	Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-BaFbT)	4
§ 10	Bestehen der Bachelor-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-BaFbT).....	4
§ 11	Weitere Prüfungsformen (zu § 10, 11 und 12 PO-BaFbT)	4
§ 12-14	Bedarfsparagrafen	5
§ 15	Inkrafttreten	5
§ 16	Außerkräfttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung.....	5
§ 17	Übergangsvorschriften	5

Anlage: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-BaFbT)

Diese Bestimmungen regeln für die Studierenden und Lehrenden des Bachelor- Studiengangs Geoinformatik und Vermessung Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie ergänzen die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) an der Hochschule Mainz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Graduierung (zu § 3 PO-BaFbT)

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Geoinformatik und Vermessung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen und Vorpraktikum (zu § 4 PO-BaFbT)

- (1) Das Vorpraktikum soll einen ausgewogenen Überblick über die Aufgabenbereiche der Geoinformatik und der Vermessung geben. Es umfasst die Dauer von 8 Wochen und sollte vor Aufnahme des Studiums erbracht werden, andernfalls sind Restzeiten spätestens bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche im 4. Fachsemester nachzuweisen. Ist der Nachweis des vollständig abgeleisteten Vorpraktikums dann noch nicht erbracht, sind weitere Meldungen gemäß § 21 Abs. 3 PO-BaFbT ausgeschlossen. § 21 Abs. 5 PO-BaFbT bleibt unberührt.
- (2) Das Vorpraktikum ist nicht notwendig, wenn bereits eine fachverwandte Berufsausbildung, etwa zum Vermessungstechniker oder Geomatiker, abgeschlossen ist.

§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu §§ 5 und 6 PO-BaFbT)

- (1) Der Studienaufbau ist dem Prüfungsplan zu entnehmen, der als Anlage beigelegt ist.
- (2) Der Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung umfasst die Regelstudienzeit von sechs Studienplansemestern.
- (3) Pro ECTS-Punkt wird ein Workload von 30 Stunden veranschlagt.

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFbT)

- (1) Das Praxisprojekt ist in der Regel im 6. Studiensemester zu bearbeiten. Voraussetzung für den Antritt des Praxisprojekts ist, dass 95 ECTS-Punkte aus dem aktuellen Studiengang nachgewiesen werden. Das Praxisprojekt muss angemeldet werden, wenn alle Modulprüfungen ausgenommen des Moduls Bachelor-Arbeit bestanden sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit des Praxisprojekts umfasst in der Regel 16 Wochen.
- (3) Auf Antrag kann das Praxisprojekt inhaltlich und organisatorisch mit der Bachelor- Arbeit verbunden werden. Der Antrag ist zu begründen und an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 6 Projektarbeiten (zu § 12 PO-BaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 7 Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFbT)

- (1) Mit der Bearbeitung der Bachelor-Arbeit kann frühestens begonnen werden, wenn das Praxisprojekt begonnen und mindestens 125 ECTS-Punkte aus dem aktuellen Studiengang erworben wurden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit umfasst zehn Wochen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt.

§ 8 Kolloquien (zu § 14 PO-BaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-BaFbT)

- (1) Die Meldefrist zu den Modulprüfungen, die erstmalig abgelegt werden, mit Ausnahme des Praxisprojektes und der Bachelor-Arbeit, werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Die Modulprüfungen mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit müssen spätestens im 7. Studiensemester angemeldet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag über eine Fristverlängerung. Bei Überschreitung der Meldefrist gilt § 21 Abs. 5 PO-BaFbT.

§ 10 Bestehen der Bachelor-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-BaFbT)

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung ist bestanden, wenn mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind.

§ 11 Weitere Prüfungsformen (zu § 10, 11 und 12 PO-BaFbT)

- (1) Zusätzlich zu den in § 10, 11 und 12 der PO-BaFbT genannten sind die Prüfungsformen schriftliche Portfolioprfung, mündliche Portfolioprfung und Praktische Prüfung möglich. Wo der Prüfungsplan alternative Prüfungsarten oder Prüfungsdauern vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Art und Dauer der Prüfung jeweils zu Semesterbeginn.
- (2) Unter einer schriftlichen Portfolioprfung ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten unterschiedlicher Art (z.B. Kartierungen, Software o. ä.) und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (3) Eine mündliche Portfolioprfung enthält während des Semesters vorzubereitende Aufgaben, die mit den zulässigen Hilfsmitteln von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig bearbeitet werden. Für das Prüfungsgespräch über die Bearbeitung und Ergebnisse der Aufgabenstellung findet § 11 Abs. 3-6, 8 PO- BaFbT Anwendung. In der Regel wird die mündliche Portfolioprfung von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Portfolioprfung

wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen.

- (4) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die praktische Prüfung dauert 120 Minuten. Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. In der Regel wird die praktische Prüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 12 – 14 Bedarfsparagrafen

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 16 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung vom 10.04.2019, zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 19.06.2024, unbeschadet der Übergangsregelung des § 17, außer Kraft.

§ 16 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2025/2026.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 nach der in § 16 genannten Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Fachprüfungsordnung. Sollte das Studium nicht bis zum Ende des Sommersemesters 2028 beendet worden sein, werden die Studierenden mit Wirkung zum Wintersemester 2028/2029 in diese Fachprüfungsordnung überführt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende nach Abs. 2 können unwiderruflich beantragen, in diese neue Fachprüfungsordnung zu wechseln. Der Antrag ist erstmals zum Wintersemester 2025/2026 bis zum 01.11.2025 an das Prüfungsamt zu richten. Der Antrag kann in den Folgesemestern bis zum Vorlesungsbeginn (1. Vorlesungstag) des jeweiligen Semesters im Prüfungsamt eingereicht werden.

Mainz, den 08.08.2025

Der Dekan des Fachbereichs Technik
der Hochschule Mainz
Prof. Dr.-Ing. Andreas Garg

Anlage

zur Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich Technik an der Hochschule Mainz

Prüfungsplan

Im Prüfungsplan verwendete Abkürzungen:

ECTS Credits nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

GW Gewichtung der Note

P Pflichtmodul

SoSe Sommersemester

SWS Semesterwochenstunden

WiSe Wintersemester

W Wahlmodul nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 PO-BaFbT

Anlage Prüfungsplan (1. bis 6. Semester)

zur Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich Technik an der Hochschule Mainz

Module		ECTS	GW	SWS	Plan-semester bei Beginn		Studienleistung	Prüfungsleistung
					WiSe	SoSe		
Grundlagen der Analysis	P	5	5	4	1	1	Übungsarbeiten oder schriftliches Beantworten von Fragen als Prüfungsvorleistung ¹⁾	Klausur 120 Minuten
Grundlagen der Linearen Algebra	P	5	5	4	1	1	-	Klausur 120 Minuten
Grundlagen der statistischen Datenanalyse	P	5	5	4	2	1	Übungsarbeiten ¹⁾	Klausur 120 Minuten
Ausgleichungsrechnung	P	5	5	4	3	2	Übungsarbeiten ¹⁾	Klausur 120 Minuten
Geodätische Referenzsysteme	P	5	5	4	4	3	Werkstatt-/Laborversuche ¹⁾	Klausur 120 Minuten
Grundlagen der Sensorik	P	5	5	4	2	3	Werkstatt-/Laborversuche ¹⁾	Klausur 120 Minuten
Geodätische Rechenmethoden	P	5	5	4	1	1	Übungsarbeiten oder schriftliches Beantworten von Fragen als Prüfungsvorleistung ¹⁾	Praktische Prüfung 120 Minuten oder Klausur 120 Minuten
Grundlagen der Vermessung u. Instrumentenkunde	P	5	5	4	2	1	-	Klausur 120 Minuten
Vermessungspraxis 1	P	5	5	4	2	1	Werkstatt-/Laborversuche ¹⁾	-
Vermessungspraxis 2	P	5	5	4	3	2	Werkstatt-/Laborversuche ¹⁾	-
Photogrammetrische Datenerfassung	P	5	5	4	3	2	Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistung ¹⁾	Klausur 120 Minuten oder schriftliche Portfolioprfung
Terrestrisches Laserscanning	P	5	5	4	4	3	-	mündliche Portfolioprfung 20 Minuten oder Klausur 120 Minuten
Aufnahme und Absteckung	P	5	5	4	4	3	Werkstatt-/Laborversuche ¹⁾	mündliche Portfolioprfung 20 Minuten oder Klausur 120 Minuten
Globale Satellitennavigationsysteme	P	5	5	4	5	4	Werkstatt-/Laborversuche ¹⁾	mündliche Prüfung 20 Minuten oder Klausur 120 Minuten
Kombinierte Vermessung	P	5	5	4	5	4	Werkstatt-/Laborversuche ¹⁾	mündliche Portfolioprfung 20 Minuten oder schriftliche Portfolioprfung
Rechenwerkzeuge und CAD	P	5	5	4	1	2	Übungsarbeiten ¹⁾	-
Grundlagen der Geoinformatik	P	5	5	4	1	2	-	Klausur 120 Minuten

Informatik 1 - Grundlagen	P	5	5	4	1	2	Übungsarbeiten oder schriftliches Beantworten von Fragen als Prüfungsvorleistung ¹⁾	Klausur 120 Minuten
Informatik 2 - Objektorientierung	P	5	5	4	2	3	-	Klausur 120 Minuten
Geovisualisierung und Kartografie	P	5	5	4	2	3	Übungsarbeiten ¹⁾	Klausur 120 Minuten oder schriftliche Portfolioprfung
Bildverarbeitung	P	5	5	4	3	4	Übungsarbeiten ¹⁾	Klausur 120 Minuten
Datenmanagement	P	5	5	4	3	4	-	Klausur 120 Minuten

Analyseverfahren der Geoinformatik	P	5	5	4	4	5	-	Klausur 120 Minuten oder schriftliche Portfolioprfung
Web-Mapping	P	5	5	4	5	4	Werkstatt-/Laborversuche ¹⁾	mündliche Portfolioprfung 20 Minuten oder Klausur 120 Minuten
Smart City & Village	P	5	5	4	5	5	-	mündliche Portfolioprfung 20 Minuten oder Klausur 120 Minuten
Technisches Englisch	P	5	5	4	3	5	Referat	-
BWL und Projektmanagement	P	5	5	4	4	5	-	Klausur 120 Minuten oder schriftliche Portfolioprfung
Recht und Liegenschaftskataster	P	5	5	4	4	5	-	Klausur 120 Minuten
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	P	5	5	4	5	5	Referat	-
Wahlmodul ²⁾	W	5	5	4	5	4	³⁾	³⁾
Praxisprojekt	P	18	18		6	6	Praxisbericht mit Kolloquium	
Bachelor-Arbeit	P	12	12		6	6		Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
Gesamtsumme		180	137					

¹⁾ 8-10 innerhalb der Veranstaltung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

²⁾ abhängig vom Modulangebot für Wahlmodule, das jedes Semester von der Studiengangsleitung festgelegt wird.

³⁾ Art, Dauer und ECTS der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Modul stammt.